

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Thüringer Glücksspielwesens

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Gesetzentwurf werden die zulässige Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Freistaat geregelt. Mit Urteil vom 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01 – (NJW 2006, S1261 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit des bayerischen Staatsmonopols für die Veranstaltung von Sportwetten entschieden. Die derzeitige Regelung wird von dem Gericht zwar als unvereinbar mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit bewertet. Gleichzeitig hat das Gericht jedoch bestätigt, dass ein staatliches Monopol für Sportwetten mit dem Art. 12 Grundgesetz vereinbar ist, wenn ein solches Monopol konsequent am Ziel der Bekämpfung von Suchtgefahren und dem Jugendschutz ausgerichtet ist. Da dies nach der derzeitigen Rechtslage nicht gewährleistet ist, wurde der Gesetzgeber aufgefordert, dieses Regelungsdefizit bis zum 31.12.2007 zu beseitigen.

Die Regelungen des Thüringer Staatslotterie- und Sportwettegesetzes, des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland und des vom Freistaat unterzeichneten Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland sind mit der vom Bundesverfassungsgericht geprüften Rechtslage in Bayern vergleichbar, so dass eine Novellierung der gesetzlichen Grundlagen auch im Freistaat zu erfolgen hat. Darüber hinaus ist diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch auf andere Glücksspiele anwendbar, die der Freistaat als Staatsmonopol veranstaltet.

Die sich dadurch ergebenden Änderungen verschiedener Gesetze des Glücksspiel- und Spielbankenwesens lassen sich durch ein Artikelgesetz in einem Gesetzgebungsvorhaben zusammenfassen.

In Abstimmung mit den anderen Ländern wurde der im Jahr 2004 geschlossene Staatsvertrag zum Lotteriewesen fortentwickelt. Zu den Kernzielen des novellierten Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) wurden Regeln zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht, zur Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebots, zum Jugend- und Spielerschutz sowie zur Sicherstellung eines fairen Spiels und zum Schutz vor Kriminalität aufgenommen. Der Staatsvertrag stellt den ländereinheitlichen ordnungsrechtlichen Rahmen für die Ausgestaltung des staatlichen Glücksspielmonopols dar. Diesem hat der Freistaat unmittelbare Gesetzeswirkung zu verschaffen sowie den ausfüllungsbedürftigen Rahmen durch gesetzliche Regelungen inhaltlich auszufüllen und zu ergänzen.

B. Lösung

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden entsprechend der Ermächtigung im Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland ergänzende Regelungen für das Glücksspielwesen in Thüringen getroffen. Neben einer Konkretisierung des Anforderungsprofils zur Erlaubniserteilung werden der Inhalt und das Ausmaß des erlaubnisfähigen Glücksspiels bestimmt und die Zuständigkeitsregelungen für den

Gesetzesvollzug in Thüringen getroffen. Die mit dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland eingeführte Möglichkeit der Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis für so genannte kleine Lotterien mit geringerer ordnungspolitischer Bedeutung wurde beibehalten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

In den Geschäftsbereichen des für Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums und des Landesverwaltungsamts ist durch die Einführung des neuen Erlaubnisverfahrens, sowie für die verstärkte Überwachung bzw. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit einem Verwaltungsmehraufwand zu rechnen, der sich derzeit nicht abschließend beziffern lässt. Durch angepasste Gebührentatbestände sowie Bußgeldvorschriften soll eine Kostenneutralität erreicht werden.

Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten ist keine Mehrbelastung zur bisherigen Regelung zu erwarten.

Das TMSFG schätzt die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen der Suchtprävention und Hilfe bei pathologischer Glücksspielsucht mit 200 000 Euro jährlich ein, die im Rahmen des Verfügungsbudgets des zuständigen Ressorts bereitzustellen sind.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Thüringer Glücksspielwesens

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland

§ 1

Zustimmung

Dem am 20. April 2007 vom Freistaat unterzeichneten Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Sollte der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland nach seinem § 29 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies durch die Präsidentin des Landtags spätestens bis zum 1. Februar 2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu geben. In diesem Fall erlangen die Regelungen der §§ 1 bis 23 sowie der §§ 25 bis 27 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland im Freistaat ab dem 1. Januar 2008 unmittelbare Geltung.

(3) Tritt der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland nach seinem § 28 Absatz 1 Satz 1 zum 31. Dezember 2011 außer Kraft, gelten die Regelungen seiner §§ 1 bis 23 sowie seiner §§ 25 bis 27 bis zum In-Kraft-Treten ersetzender Regelungen als unmittelbares Landesrecht fort.

(4) Gilt der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland nach seinem § 28 Absatz 1 Satz 3 über den 31. Dezember 2011 fort, ist dies durch die Präsidentin / den Präsidenten des Landtags spätestens bis zum 1. Februar 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu geben.

Artikel 2

Thüringer Glücksspielgesetz (ThürGlüG)

§ 1

Grundsatz

Bei der Anwendung der in diesem Gesetz geregelten Ausführungsbestimmungen zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland sind die Ziele,

- a) das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- b) das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
- c) den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- d) sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden,

zu berücksichtigen. Das Ermessen der Glücksspielaufsichtsbehörden ist zur Durchsetzung dieser Ziele auszuüben.

§ 2

Staatliche Glücksspiele

(1) Zur Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen, in Form von Lotterien, die nicht nach dem Dritten Abschnitt des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland erlaubt werden können, und Wetten ist ausschließlich der Freistaat oder eine vom Freistaat mitgetragene Körperschaft des öffentlichen Rechts befugt (staatliche Glücksspiele). Die nach Satz 1 Befugten können ferner öffentliche Glücksspiele, die nach dem Dritten Abschnitt des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland erlaubt werden können, und Zusatzlotterien veranstalten. Zu den nach Satz 1 veranstalteten öffentlichen Glücksspielen können Sonderauslosungen ohne zusätzlichen Einsatz aus nicht ausgezahlten Gewinnen vorangegangener Veranstaltungen veranstaltet werden, um eine möglichst vollständige Ausschüttung des vorgesehenen Gewinnanteils zu erreichen.

(2) Der Freistaat kann sich zur Durchführung von Veranstaltungen nach Absatz 1 juristischer Personen des Privatrechts, deren Anteile vollständig dem Freistaat gehören und deren wirtschaftliche Betätigung über das für das Durchführen von Glücksspielen Erforderliche nicht hinaus geht, bedienen.

(3) Der Veranstalter gemäß Absatz 1 hat, sofern er von der Möglichkeit des Absatzes 2 Gebrauch macht, gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde eine natürliche Person zu benennen, die zur Entgegennahme von Weisungen der Glücksspielaufsichtsbehörde berechtigt ist, die umfassende Kenntnisse über die Geschäftsvorfälle hat und weisungsbefugt in den Ablauf der Glücksspielveranstaltung eingreifen kann.

(4) Die staatlichen Glücksspiele gemäß Absatz 1 dürfen von Annahmestellen beziehungsweise von Lotterieeeinnehmern vertrieben werden. Die Gesamtzahl von 750 Annahmestellen darf nicht überschritten werden und ist regional ausgewogen zu verteilen.

(5) Zur Sicherstellung des Schutzes vor Suchtgefährdung durch öffentliche Glücksspiele werden durch das für Gesundheit zuständige Ministerium spezifische Maßnahmen der Prävention, Hilfe und Forschung bei pathologischer Glücksspielsucht umgesetzt.

§ 3

Teilnahmebedingungen

(1) Zur einheitlichen Behandlung von Spielern hat die Veranstaltung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen in Übereinstimmung mit den Teilnahmebedingungen des Veranstalters zu erfolgen.

(2) Die Teilnahmebedingungen regeln abschließend die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt. Sie sind der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde im Erlaubnisverfahren vorzulegen. Eine nachträgliche Änderung der Teilnahmebedingungen tritt frühestens vier Wochen nach Vorlage bei der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde in Kraft, es sei denn diese bestätigt die Teilnahmebedingungen vor Ablauf der Frist.

(3) Die Teilnahmebedingungen der staatlichen Glücksspiele sind im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die Teilnahmebedingungen anderer öffentlicher Glücksspiele sind in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, so dass eine Kenntnisnahme vor Spielbeginn jederzeit möglich ist.

§ 4

Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis zur Veranstaltung und Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels wird mit Ausnahme der in Absatz 7 genannten Lotterien und Ausspielungen nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dem Antrag ist mit Ausnahme der Lotterien, die nach dem Dritten Abschnitt des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland erlaubt werden können, das Sozialkonzept gemäß § 6 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland beizufügen.

(2) Den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Vermittlung seiner Glücksspiele stellt der Veranstalter, sofern der Vermittler für ihn tätig und in seine Vertriebsorganisation eingegliedert ist. Die Antragstellung für mehrere Annahmestellen oder mehrere Lottereeinnehmer des Veranstalters kann in einem Antrag gemeinsam erfolgen (Sammelantrag). Dabei sind das Vertriebskonzept insgesamt darzustellen und die vertraglichen Grundlagen offen zu legen. Das Vertriebskonzept muss die Rahmenbedingungen der Vermittlung in Bezug auf Vertriebsformen, deren Ausgestaltung, der Werbeauswahl und der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen

beinhalten. Die Erlaubnis zur Vermittlung der in die Vertriebsorganisation des Veranstalters eingegliederten Vermittler ist dem Veranstalter zu erteilen.

(3) Staatliche Glücksspiele können mit der Erlaubnis des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums gemeinsam mit den in § 10 Abs. 2 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland genannten Veranstaltern anderer Länder veranstaltet oder durchgeführt werden.

(4) Die Erlaubnis wird im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigem Ministerium schriftlich erteilt. Dieses prüft das beantragte öffentliche Glücksspiel hinsichtlich seiner sozialen Auswirkungen und bewertet das Sozialkonzept.

(5) In der Erlaubnis für öffentliche Glücksspiele sind unbeschadet der Vorschrift für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential nach § 17 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland mindestens festzulegen:

- a) die betragsmäßige Obergrenze des Spielkapitals,
- b) die Kosten einer Teilnahme,
- c) die Spielzeiten,
- d) die festen Gewinnpläne oder die Mindestausschüttungsquoten,
- e) die Ermittlung der Gewinne sowie die hierzu erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen,
- f) die Bekanntmachung der Gewinnzahlen und der Ergebnisse der Sportwetten,
- g) die Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,
- h) die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist,
- i) die Auszahlung der Gewinne,
- j) die erforderliche Sicherheitsleistung und
- k) die vom Veranstalter oder Vermittler benannte verantwortliche natürliche Person.

(6) Die nach § 5 dieses Gesetzes erteilten Erlaubnisse erlöschen spätestens fünf Jahre nach Zugang der Erlaubnis. Eine kürzere Befristung in der Erlaubnis ist möglich und bei erstmaliger Erlaubniserteilung geboten.

(7) Die Erlaubnis für die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung kann durch das Landesverwaltungsamt für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,

- a) die sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,

- b) deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens 30 vom Hundert und eine Gewinnsumme von mindestens 30 vom Hundert der Summe der von den Spielern zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
- c) deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird,
- d) bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 20.000 Euro nicht übersteigt und
- e) bei denen die Vertriebstätigkeit die Dauer von einer Woche nicht überschreitet.

Die allgemeine Erlaubnis begründet die Pflicht, die vorgesehene Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

(8) Für allgemein erlaubte Veranstaltungen kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde im Einzelfall Auflagen erteilen. Eine allgemein erlaubte Veranstaltung ist zu untersagen, wenn der Veranstalter keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags bietet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Veranstalter in der Vergangenheit gegen gesetzliche Bestimmungen zur Ordnung des Glücksspielwesens oder die Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen hat.

§ 5

Erlaubnisvoraussetzungen

(1) Eine Erlaubnis für die Veranstaltung oder Vermittlung von Glücksspielen, die nicht nach dem Dritten Abschnitt des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland erlaubt werden können, darf nur erteilt werden, wenn

1. das öffentliche Glücksspiel gemäß § 6 dieses Gesetzes zulässig ist,
2. die Teilnahme am Sperrsystem nach §§ 8 und 23 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland bzw. die Durchsetzung des Verbots der Teilnahme gesperrter Spieler nach § 21 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland sichergestellt ist,
3. die Einhaltung der Anforderungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Bezug auf Jugendschutz, Werbung und Spielerschutz sichergestellt ist,
4. die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit vorliegt, insbesondere die Veranstaltung und Vermittlung für den Spielteilnehmer und die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde transparent und nachvollziehbar gestaltet hat,

5. ein den Zielen und Anforderungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und diesem Gesetz entsprechendes Vertriebskonzept vorgelegt wurde,
6. eine verantwortliche natürliche Person, die zur Entgegennahme und innerbetriebliche Umsetzung von Weisungen der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde berechtigt ist, für die Veranstaltung und Vermittlung benannt und deren persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen wurde,
7. die Schulung des eingesetzten Personals zur Sensibilisierung hinsichtlich Glücksspielsucht vorgenommen wurde,
8. die Teilnahmebedingungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
9. keine Glücksspielautomaten aufgestellt werden, die über eine Datenleitung mit dem Vermittler oder dem Veranstalter verbunden sind und ohne wesentliche Mitwirkung natürlicher Personen die Spielteilnahme ermöglichen,
10. die gewerbliche Vermittlung direkt an den Veranstalter erfolgt und neben der Einhaltung der Anforderungen des § 19 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland die Vermittlung im Wesentlichen selbst besorgt wird, insbesondere die Entgegennahme der Spielscheine nicht Dritten überlassen wird,
11. bei der Zusammenführung von Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften keine anteilige Spielteilnahme des Veranstalters oder Vermittlers erfolgt und
12. nur Spielaufträge der Spieler entgegengenommen werden, die sich zur Zeit der Abgabe des Spielauftrags im Gebiet des Freistaats oder dessen Teil aufhalten, für den der Veranstalter, an den die Vermittlung erfolgen soll, eine gültige von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis hat.

(2) Über die Veranstaltung und gewerbliche Vermittlung im Freistaat ist eine gesonderte und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigte Abrechnung zu erstellen und diese der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde bis zum 31. Mai des Folgejahres vorzulegen. Alternativ kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses oder des Wirtschaftsplans zulassen, soweit diese inhaltlich den Umfang der Tätigkeit im Freistaat nachvollziehbar darstellen. Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ist berechtigt, durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien teilzunehmen. Sie ist gleichzeitig mit der Ladung der Mitglieder dieser Gremien über den Inhalt der Sitzungen und Besprechungen zu informieren.

(3) Im Übrigen richtet sich die Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung von Lotterien, nach den Regelungen des Dritten Abschnitts des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland.

§ 6

Zulässige öffentliche Glücksspiele

(1) Glücksspiele in der Form der Lotterie, die nicht nach dem Dritten Abschnitt des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland erlaubt werden können, dürfen nur veranstaltet und vermittelt werden, wenn

- a) die durchschnittliche Ausschüttung mindestens 30 vom Hundert jedoch höchstens 75 vom Hundert der Spieleinsätze an die Spielteilnehmer beträgt,
- b) ein Jackpot von vornherein betragsmäßig oder durch einen festgelegten Anwachsungszeitraum begrenzt ist,
- c) für Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential die Teilnahme am Sperrsystem gemäß §§ 8, 22 und 23 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland erfolgt,
- d) die Einsatzhöhe für die Teilnahme an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential periodisch begrenzt ist,
- e) keine finanziellen Vergünstigungen für die Spielteilnahme gewährt werden,
- f) der Spieleinsatz nur durch Bargeld oder Geldkarte erfolgt und
- g) die ausgezahlten Gewinne nicht mit erneuten Spieleinsätzen verrechnet werden.

(2) Glücksspiele in der Form von Wetten dürfen nur veranstaltet und vermittelt werden, wenn

- a) die Wetten allein auf das sportliche Ergebnis eines Sportereignisses abstellen,
- b) höchstens 300 verschiedene Einzelwetten je Woche angeboten werden,
- c) die Teilnahme am Sperrsystem gemäß §§ 8, 21 und 23 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland erfolgt,
- d) durch den Wetteinsatz bei einer Einzel- oder Kombinationswette mit festen Gewinnquoten ein Höchstgewinn von nicht mehr als 100.000 Euro möglich ist,
- e) der Wetteinsatz nur durch Bargeld oder Geldkarte erfolgt,
- f) keine finanziellen Vergünstigungen für die Spielteilnahme gewährt werden,
- g) keine Teile des Wetteinsatzes für Einzel- oder Kombinationswetten mit festen Gewinnquoten planmäßig zu dem Zweck angesammelt werden, die Quote oder den Gewinn zu erhöhen,
- h) die Teilnahmemöglichkeit an der Wette vor dem Beginn des sportlichen Ereignisses endet,
- i) eine Teilnahmemöglichkeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des Folgetages ausgeschlossen ist,
- j) die Einsatzhöhe für die Teilnahme eines Spielers periodisch begrenzt ist und

k) die ausgezahlten Gewinne nicht mit erneuten Wetteinsätzen verrechnet werden.

(3) Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Lotterien nach den Regelungen des Dritten Abschnitts des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland.

§ 7

Spielerschutz

(1) Die nach dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland oder diesem Gesetz zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter von Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential und Wetten sind verpflichtet, mit anderen Glücksspielveranstaltern oder Spielbanken, auch aus anderen Ländern ein gemeinsames Sperrsystem zu unterhalten.

(2) Die von anderen Glücksspielveranstaltern oder Spielbanken erhaltenen Daten sind unverzüglich in die eigene Sperrdatei aufzunehmen. Die Daten der vom Glücksspielveranstalter ausgesprochenen Sperren sind von diesem den anderen Glücksspielveranstaltern oder Spielbanken innerhalb von 24 Stunden zuzuleiten.

(3) Die Daten gesperrter Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden.

(4) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, welche die Sperre ausgesprochen oder übernommen hat.

(5) Das für die Glücksspielwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ergänzend zu § 23 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gesperrter Spieler sowie technische und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu regeln. Ebenso kann das zu einer Spielsperre führende Verfahren durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 8

Änderung und Aufhebung der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis, die zum Veranstellen oder Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Sinne des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland berechtigt, kann, auch wenn sie vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt wurde, nach den Absätzen 2 bis 4 geändert oder aufgehoben werden.

(2) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

- a) der Veranstalter oder Vermittler die Bestimmungen der Erlaubnis wiederholt nicht beachtet,
- b) der Veranstalter oder Vermittler wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen die der Begrenzung der Spielleidenschaft, verstößt,
- c) der Veranstalter oder Vermittler keine organisatorischen Maßnahmen ergreift, welche die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Jugend- oder Spielerschutzes sicherstellen,
- d) durch den Veranstalter oder Vermittler die geforderten Sicherheiten nicht bis zur Aufnahme der Tätigkeit geleistet werden,
- e) der Veranstalter oder Vermittler nicht unverzüglich einen zuverlässigen Ersatz für den Wegfall der für die Vermittlung verantwortlichen natürlichen Person benennt,
- f) der Veranstalter oder Vermittler im Rahmen seiner Tätigkeit einen Straftatbestand verwirklicht,
- g) durch den Veranstalter oder Vermittler die Erlaubnis durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde sofern bei richtigen oder vollständigen Angaben die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
- h) Gründe vorliegen, nach denen die Erlaubnis zu versagen wäre oder
- i) der gewerbliche Vermittler die eingenommenen Spieleinsätze wiederholt nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet hat.

(3) Die Erlaubnis kann geändert oder aufgehoben werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist.

(4) Die Erlaubnis kann auf Antrag des durch die Erlaubnis Berechtigten geändert werden.

(5) Bei der Aufhebung oder Änderung der Erlaubnis nach Absatz 3 sind durch den Freistaat auf Antrag des Erlaubnisinhabers die Vermögensaufwendungen zu ersetzen, die er im Vertrauen auf den Fortbestand der Erlaubnis aufgewendet hat (negatives Interesse). Die

Höhe des Ersatzes bemisst sich nach dem zum Zeitpunkt der Aufhebung bestehenden Wert der Aufwendungen, die nicht anderweitiger Nutzung zugeführt werden können. Ein Mitverschulden des Ersatzberechtigten für die Ersatzhöhe ist entsprechend § 254 BGB zu berücksichtigen. Der Ersatz ist in Geld zu leisten. Der Antrag auf Ersatz ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Aufhebungsentscheidung, die einen Hinweis auf diese Frist enthalten muss, bei der für die Aufhebung oder Änderung zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zu stellen.

§ 9

Verwendung der Erträge

(1) Der Landessportbund Thüringen e. V. erhält 6 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 9,4 Millionen Euro jährlich, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege 3,35 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 5,4 Millionen Euro jährlich, der Spieleinsätze aus den vom Freistaat veranstalteten Lotterien und Wetten mit Ausnahme der Lotterie GlücksSpirale.

(2) Der Überschuss aus den staatlichen Glücksspielen ist an den Landeshaushalt abzuführen. Überschuss ist der Betrag aus Einsätzen und Bearbeitungsgebühren, welcher nach Abzug der Betriebsaufwendungen, der an den Spielteilnehmer ausgeschütteten Gewinne und der Leistungen an den Landessportbund Thüringen e. V. und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege verbleibt.

(3) Der Überschuss ist für die Aufgabenerfüllung aus § 2 Absatz 5 dieses Gesetzes sowie zur Förderung kultureller, sozialer, umweltschützerischer und sportlicher Zwecke zu verwenden.

(4) Der Landessportbund Thüringen e. V. und die Liga der Freien Wohlfahrtspflege haben dem Freistaat bis zum 30. Juni eines Jahres die satzungsgemäße Verwendung der ihnen im vorangegangenen Jahr zugeführten Mittel nachzuweisen. Der Landessportbund Thüringen e. V. und die Liga der Freien Wohlfahrtspflege unterliegen hinsichtlich der Verwendung dieser zugeführten Landesmittel der Prüfung des Rechnungshofs.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Erlaubnis nach §§ 4 und 5 dieses Gesetzes ein öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
- b) entgegen § 5 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland wirbt,
- c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
- d) entgegen § 6 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
- e) entgegen § 7 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
- f) entgegen seiner Verpflichtung aus § 8 Absatz 1 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland kein übergreifendes Sperrsystem unterhält und dadurch das Teilnahmeverbot gemäß § 21 Absatz 3 und § 22 Absatz 2 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland unterlaufen wird,
- g) als Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel mitwirkt,
- h) als Diensteanbieter am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten mitwirkt,
- i) entgegen § 16 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland den Reinertrag nicht für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet oder
- j) entgegen § 19 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland die für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers geltenden Anforderungen nicht erfüllt, insbesondere dem bestellten Treuhänder die Spielunterlagen, die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen, die der Durchführung der Veranstaltung dienenden Gegenstände oder den Spielertrag ganz oder teilweise nicht herausgibt, die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen oder das hierfür erforderliche Personal nicht zur Verfügung stellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

- a) die Glücksspielaufsichtsbehörde, die für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist oder
- b) das Landesverwaltungsamt in den Fällen des § 12 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörden für die Erlaubniserteilung, Überwachung und weiteren Befugnisse gemäß § 9 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland und diesem Gesetz sind

- a) das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium als oberste Glücksspielaufsichtsbehörde und soweit die Veranstaltung von staatlichen Glücksspielen nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes betroffen ist,
- b) das Landesverwaltungsamt als mittlere Glücksspielaufsichtsbehörde und soweit die Veranstaltung, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus geht, mit Ausnahme von staatlichen Glücksspielen, und die Vermittlung, die sich über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstreckt, betroffen ist und
- c) die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis als untere Glücksspielaufsichtsbehörde, sofern die Veranstaltung und Vermittlung nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus geht, betroffen ist.

(2) Das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, von Absatz 1 abweichende oder ergänzende Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 12

Verwaltungskosten und Auslagen

(1) Amtshandlungen der zuständigen Behörde sind kostenpflichtig.

(2) Die Gebühren für die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für eine Lotterie, die nach dem Dritten Abschnitt des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland erlaubt werden kann, betragen 0,1 vom Hundert der geplanten Spieleinsätze, jedoch

mindestens zehn Euro und höchstens 10.000 Euro. Bei der Entscheidung über Änderungs- und Erweiterungsanträge sowie für die Prüfung der Abrechnung der Lotterie wird die halbe Gebühr fällig.

(3) Die Gebühren für die Entscheidung über die Erlaubnis zur Vermittlung durch in die Vertriebsorganisation des Veranstalters eingegliederte Vermittler betragen 0,1 vom Hundert der vermittelten Einsätze, jedoch mindestens 50 Euro und höchstens 1.000 Euro. Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis mittels eines Sammelantrags betragen die Gebühren 20 Euro je Vermittlungsstelle.

(4) Die Gebühren für die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für gewerbliche Vermittlung betragen 0,1 vom Hundert der von den Spielern vereinnahmten Beträge, jedoch mindestens 100 Euro und höchstens 20.000 Euro. Bei Änderungs- und Erweiterungsanträgen sowie für die Prüfung der jährlichen Abrechnung wird die halbe Gebühr fällig.

(5) In den übrigen Fällen der Entscheidung über eine Erlaubnis der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Sinne des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland beträgt die Gebühr 1 vom Hundert der zu erwartenden Entgelte eines Jahres.

(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325 – 331) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Genehmigungen, Erlaubnisse oder Konzessionen, die zur Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele berechtigen und vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt wurden, gelten, sofern sie nicht den Regelungen des § 25 Absatz 1 oder des Dritten Abschnitts des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland unterfallen, mit der Maßgabe fort, dass die Anforderungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und dieses Gesetzes an das jeweilige Glücksspielangebot eingehalten werden, soweit nicht in der Verwaltungsentscheidung konkretere Anforderungen enthalten sind. Die Umstellung des

Angebots hat bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen. Für die Veranstaltung und Vermittlung im Internet gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 4 GlüStV kann bei Lotterien die Veranstaltung und die Vermittlung im Internet bis 31. Dezember 2008 erlaubt werden, wenn die Beachtung der in § 5 Absatz 1 und 2 und in § 25 Absatz 6 GlüStV genannten Voraussetzungen sichergestellt ist. Der Nachweis ist von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Die Erlaubnis gilt als bis zum 31. Dezember 2008 erteilt, wenn und solange Satz 1 beachtet wird, ein dem Satz 2 genügender Antrag gestellt wurde, in dem eine Einsatzgrenze von nicht mehr als 800 Euro pro Monat vorgesehen ist, und innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Antrags bei der zuständigen Behörde von dieser dem Antragsteller keine Aufforderung zugestellt wird, das Internetangebot bis zur Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zu unterlassen.

§ 14

Anwendungsbereich

Die für Wetten aus Anlass öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde geltenden Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 393) in der jeweils geltenden Fassung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 15

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und mit Ablauf des (einsetzen: Datum des letzten Tages des 60. auf das In-Kraft-Treten folgenden Kalendermonats) außer Kraft.

(2) Das Thüringer Staatslotterie- und Sportwettengesetz vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsstrukturgesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und das Thüringer Ausführungsgesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 33) werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderungen des Thüringer Spielbankgesetzes

Unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glückspielwesen in Deutschland wird das Thüringer Spielbankgesetz (GVBl. S. 473) wie folgt ergänzt:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a **Spielerschutz**

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, mit anderen Spielbanken oder Glücksspielveranstaltern auch außerhalb des Freistaats ein Sperrsystem nach den Vorgaben des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland zu unterhalten. Der Eintritt in die Spielbank ist erst nach Identitätskontrolle jedes Besuchers zu gewähren.

(2) Die von anderen Spielbanken oder Glücksspielveranstaltern erhaltenen Daten sind unverzüglich in die eigene Sperrdatei aufzunehmen. Die Daten der vom Spielbankunternehmer ausgesprochenen Sperren sind den anderen Spielbanken oder Glücksspielveranstaltern innerhalb 24 Stunden zuzuleiten.

(3) Die Daten gesperrter Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden.

(4) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, welche die Sperre ausgesprochen oder übernommen hat.

(5) Das für die Spielbankwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ergänzend zu § 23 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gesperrter Spieler sowie

technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit zu regeln. Ebenso kann das zu einer Spielsperre führende Verfahren durch Rechtsverordnung geregelt werden.

(6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen seiner Verpflichtung aus § 8 Absatz 1 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland kein übergreifendes Sperrsystem unterhält und dadurch das Teilnahmeverbot gemäß § 21 Absatz 3 und § 22 Absatz 2 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland unterläuft. Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesverwaltungsamt.

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2013 außer Kraft.“

Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Glücksspielwesens

A. Allgemeines

Mit diesem Gesetz soll das Glücksspielwesen im Freistaat neu geregelt werden, da die bisherige gesetzliche Ausgestaltung nicht ausreichend die durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. März 2006 (1 BvR 1054/01) aufgestellten Grundsätze berücksichtigt. Der Freistaat ist daher gehalten, diesen Bereich nach Maßgabe der Gründe des Urteils vom 28. März 2006 neu zu regeln. Für die Neuregelung des Glücksspielwesens wurde durch das Bundesverfassungsgericht eine Frist bis zum 31. Dezember 2007 gesetzt, in der dieses Gesetzesvorhaben in Kraft treten soll.

Das verfassungswidrige Regelungsdefizit wurde vom Bundesverfassungsgericht auch für andere Länder, z.B. Nordrhein-Westfalen (1 BvR 2677/04), Baden-Württemberg (1 BvR 138/05) und Sachsen-Anhalt (1 BvR 874/05), festgestellt. Die Regierungschefs der Länder beschlossen daher am 22. Juni 2006, den Lotteriestaatsvertrag als einheitlichen Rahmen des materiellen Glücksspielrechts in Deutschland entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts weiterzuentwickeln.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts beziehen sich zwar inhaltlich ausschließlich auf Sportwetten, jedoch ist dem Regelungszusammenhang von staatlichen Sportwetten und Staatslotterien zu entnehmen, dass bei der Rechtfertigung des Ausschlusses Privater bei der Veranstaltung von Glücksspielen grundsätzlich der gleiche Maßstab anzulegen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben die Regelungen zur Beibehaltung des staatlichen Monopols für Glücksspiele folgende verfassungsrechtliche Anforderungen zu erfüllen:

- Das Angebot ist konsequent am Ziel der Bekämpfung von Wettsucht und der Begrenzung der Wettleidenschaft auszurichten.
- Inhaltliche Kriterien über Art und Zuschnitt der Sportwetten und Vorgaben zur Beschränkung ihrer Vermarktung sind festzulegen.
- Die Werbung für das Wettangebot hat sich zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Wettmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Wetten zu beschränken.
- Die gesetzliche Ausgestaltung ist am Ziel der Suchtbekämpfung und damit verbunden des Spielerschutzes auszurichten, wie die Schaffung der Möglichkeit einer Selbstsperrung.
- Geboten sind Maßnahmen zur Abwehr von Suchtgefahren, die über das bloße Bereithalten von Informationsmaterial hinausgehen.
- Die Vertriebswege sind so auszuwählen und einzurichten, dass der Spieler- und Jugendschutz realisiert werden kann.
- Schließlich hat der Gesetzgeber die Einhaltung dieser Anforderungen durch geeignete Kontrollinstanzen sicherzustellen, die eine ausreichende Distanz zu den fiskalischen Interessen des Staates aufweisen.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht zusammen mit dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) den vorgenannten verfassungsrechtlichen Anforderungen, die mit denen des Rechts der Europäischen Union übereinstimmen.

Die Regelungen des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland, des Thüringer Ausführungsgesetzes zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland und des Thüringer Staatslotterie- und Sportwettengesetzes gehen in dem vorliegenden Gesetzentwurf auf und schaffen somit ein systematisches, einheitliches und nachvollziehbares Regelwerk.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zum Artikel 1 (Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland)

Zu § 1 (Zustimmung)

Die Vorschrift regelt die Zustimmung zum GlüStV und dessen Geltung als Gesetz. Der Staatsvertrag wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlicht.

Zu § 2 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Absätze 2 und 3 treffen Vorsorge für den Fall, dass der Staatsvertrag nicht zustande kommt oder planmäßig nach Ablauf der Befristung auf vier Jahre ausläuft und weder eine ersetzende Regelung in Kraft tritt noch der GlüStV verlängert wird. In diesen Fällen sollen die Regelungen des Staatsvertrags als Landesrecht gelten. Dies ist erforderlich, um das verfassungswidrige Regelungsdefizit nicht wieder aufleben zu lassen, das nach dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Sportwettenregelung nur bis zum 31. Dezember 2007 durch die verfassungs- und europarechtskonforme Übergangsregelung suspendiert.

Absatz 4 regelt die Bekanntgabe des Fortgeltens des Staatsvertrags, wenn zwischen den Ländern vor Ablauf der Befristung keine Einigung über seine Fortgeltung erzielt worden ist.

Zum Artikel 2 (Thüringer Glücksspielgesetz – ThürGlüG)

Zu § 1 (Grundsatz)

Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes so ausgestaltet sein muss, dass die im GlüStV genannten Ziele erfüllt werden und in Fällen einer Interessenkollision im Einzelfall gerade diesen Zielen der Vorrang eingeräumt wird. Insbesondere ist diese Norm zur Ausfüllung bei der Ermesseneröffnung heranzuziehen.

Zu § 2 (Staatliche Glücksspiele)

Nach Absatz 1 sollen die im Freistaat angebotenen Lotterien, mit Ausnahme derer, die nach dem Dritten Abschnitt des GlüStV veranstaltet werden können, und Wetten als

Staatslotterien durchgeführt werden. Damit wird die Vorgabe des § 10 Absatz 2 GlüStV konkretisiert. Die 2. Alternative der Veranstaltung durch eine vom Freistaat mitgetragene Körperschaft des öffentlichen Rechts soll die historisch gewachsene Situation bei den Klassenlotterien (SKL) berücksichtigen. Zusatzlotterien sind gegenwärtig das "Spiel 77" und die Lotterien "Super 6" sowie „plus 5“. Sonderauslosungen sollen sicherstellen, dass auch bei einer Vielzahl von nicht abgeholten Gewinnen die erlaubnisfähigen Ausschüttungsquoten erreicht werden.

Absatz 2 bestimmt, dass der Freistaat die organisatorische Umsetzung der Veranstaltung der Glücksspiele in der bisher bewährten Form der treuhänderischen Übertragung auf eine vollständig landeseigene privatrechtliche Gesellschaft beibehalten kann. Dabei ist sicherzustellen, dass der Freistaat auch weiterhin die volle Verantwortung für das Angebot innehat, u.a. aus den Spielverträgen selbst berechtigt und verpflichtet wird.

Daneben muss gemäß Absatz 3 die durchführende Gesellschaft einen Sicherheitsbeauftragten benennen, der als Ansprech- und Auskunftsperson der Glücksspielaufsichtsbehörde zur Verfügung steht. Mit der neuen Formulierung wird ebenso klargestellt, dass es sich bei der Beauftragung dieser Gesellschaft um ein In-house-Geschäft des Freistaates im Sinne der Rechtsprechung des EuGH handelt, auf das europarechtliche Vergaberegeln nicht anzuwenden sind.

Der Absatz 4 konkretisiert die Forderung des § 10 Abs. 3 GlüStV nach Begrenzung der Annahmestellen. Die Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen auf maximal 750 ist den Erfahrungen nach für den Freistaat angemessen. Diese Zahl enthält neben der bereits in den letzten Jahren vorgenommenen Reduzierung um ca. 150 Annahmestellen eine weitere Reduzierung der derzeit möglichen Annahmestellen um 50. Die bisherige Annahmestellendichte liegt bereits unter dem durchschnittlichen Niveau aller Länder. Durchschnittlich entfallen damit zukünftig auf eine Annahmestelle ca. 3112 Einwohner auf einer Fläche von 21,6 qkm. Die Festlegung einer niedrigeren Grenze hätte jedoch Versorgungslücken insbesondere im ländlichen Raum zur Folge, da eine Spielteilnahme über das sicherheitsbedenkliche Internet nicht mehr erfolgen kann. Die Zahl der Annahmestellen ist im Rahmen der Evaluierung gemäß § 27 GlüStV zu prüfen. Den dann vorliegenden Erkenntnissen zum Umfang eines derartigen Vertriebsweges ist Rechnung zu tragen. Bei der Standortwahl muss der Veranstalter darlegen, dass einzelne Annahmestellen nicht in Wettbewerb zueinander treten. Dies wäre ein deutliches Indiz für ein übermäßiges Angebot und regionale Unausgewogenheit.

In Absatz 5 wird die staatliche Aufgabe zur Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen definiert. Nach § 10 Absatz 4 GlüStV i.V.m. der zugehörigen Begründung sowie dem Urteil des BVerfG vom 28. März 2006 haben die Länder sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird. Hierzu gehören Maßnahmen der Suchtprävention und Hilfe bei pathologischem Glücksspiel. Die Finanzierung soll nach § 9 Absatz 3 in erforderlichem Maße sichergestellt werden.

Zu § 3 (Teilnahmebedingungen)

Den Teilnahmebedingungen kommt besondere Bedeutung zu, da diese im Regelfall die Spielregeln enthalten und Grundlage für die Ansprüche der Spieler sind. Die Kenntnis des Inhalts dieser Regeln ist daher für die Glücksspielaufsichtsbehörde und die Spieler unverzichtbar. Die Glücksspielaufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, bei Verstößen gegen Gesetze oder Auflagen des Erlaubnisbescheids die Verwendung der Teilnahmebedingungen im Vorfeld zu verhindern und Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu § 4 (Erlaubnisverfahren)

Nach § 4 GlüStV bedarf jede Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen einer schriftlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wird von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde erteilt (§ 11). Dies gilt auch für den Freistaat selbst, soweit er Glücksspiele veranstaltet. Früher wurden nach der einschlägigen Rechtsprechung derartige „In-sich-Erlaubnisse“ als entbehrlich angesehen. Nach der oben erwähnten Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts muss künftig auch der Staat selbst – wie ein Dritter – eine Erlaubnis für die von ihm veranstalteten Lotterien und Wetten einholen. Die Erlaubnis erteilende Stelle muss eine ausreichende Distanz zu den fiskalischen Interessen des Staats aufweisen. Die Landesregierung hat deshalb die Zuständigkeit für die Staatslotterien vom Thüringer Finanzministerium auf ein Ministerium zu übertragen, das nicht gleichzeitig für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung des staatlichen Veranstalters oder der mit der Durchführung beauftragten Gesellschaft zuständig ist (vgl.: Beschluss der Landesregierung zur Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

In Absatz 2 folgen Regelungen zu den Annahmestellen und Lotterieeeinnehmern, die nach § 3 Absatz 5 GlüStV in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 GlüStV eingegliederte Vermittler sind, deren Zahl dem vorhandenen Spielbedürfnis angepasst und deren Obergrenze gesetzlich bestimmt ist. Gemäß § 4 Abs. 1 GlüStV bedarf die Tätigkeit der Vermittlung der Erlaubnis. Im Fall der in die Vertriebsorganisation eingegliederten Vermittler wird die Vermittlungstätigkeit überwiegend durch das Vertriebssystem des Veranstalters bestimmt. Aus diesem Grund hat der staatliche Veranstalter seine Eigenvermittlung der staatlichen Angebote genehmigen zu lassen und für sich zu beantragen. Dabei ist das gesamte Vertriebskonzept darzustellen. Sofern nicht alle Annahmestellen und Lotterieeeinnnehmer gleichzeitig beantragt oder geändert werden, ist darzulegen, wie sich einzelne Änderungen in das Vertriebskonzept einfügen. Es bleibt dem Veranstalter überlassen, wann er die Erlaubnis zur Änderung bei den Annahmestellen und Lotterieeeinnehmern beantragt. Jedoch erst mit Erteilung der Erlaubnis für die Änderung des Vertriebsnetzes darf der Vertrieb umgestellt werden. So haben die Glücksspielaufsichtsbehörden jederzeit ein umfassendes und vollständiges Bild der vorhandenen Glücksspielaktivitäten und den Teilnahmemöglichkeiten. Diese Vermittlungserlaubnis nach § 4 Absatz 1 GlüStV ist dem Veranstalter zu erteilen und ermöglicht somit eine zentrale Kontrolle und Festlegung des vom staatlichen Veranstalter zu verantwortenden Vertriebs und besteht neben der Veranstaltungserlaubnis. Die Festlegungen im Bescheid müssen regional ausgewogen sein, um den Sicherstellungsauftrag des GlüStV erfüllen zu können und an anderer Stelle nicht ein über dem Notwendigen liegendes Angebot zu schaffen. Diese Beschränkung ist unerlässlich, denn mit der Verfügbarkeit eines Glücksspiels wächst dessen Suchtpotential, weshalb das Vertriebskonzept, das wesentlicher Gegenstand der Prüfung der Erlaubnisfähigkeit sein wird, darüber hinreichend Auskunft geben muss. Gegenstand der Erlaubnis ist somit die Vermittlungstätigkeit im vom Veranstalter kontrollierten und zu verantwortenden Vertriebsnetz. Der Veranstalter kann seinen Vertrieb im Rahmen der Erlaubnis auf zivilrechtlicher Basis organisieren und sich hierfür auch Handelsvertreter bedienen. Dabei muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass durch seinen Vertrieb die Anforderungen des GlüStV, dieses Gesetzes und der Erlaubnisse zur Veranstaltung und Vermittlung des Glücksspiels eingehalten werden. Über die Art und Weise der Sicherstellung muss das Vertriebskonzept Auskunft geben. Durch die Antragstellung und Erlaubnispflicht wird der Veranstalter stärker in die Pflicht für einen ausgewogenen und in seiner Gesamtheit überschaubaren Vertrieb in die Pflicht genommen. Sollte der vom Veranstalter eingesetzte Betreiber der Annahmestelle oder Lotterieeeinnnehmer von der Entscheidung der Erlaubnisbehörde individuell betroffen sein, stehen ihm die Drittschutzrechte zu.

Nach Absatz 3 soll auch weiterhin eine länderübergreifende Zusammenarbeit der staatlichen Glücksspielveranstalter erhalten bleiben. Durch ein abgestimmtes Glücksspielangebot in **den**

Unterzeichnerländern des Staatsvertrags wird das Entstehen einer Vielzahl von Glücksspielveranstaltungen verhindert und in Grenzregionen eine übermäßig anreizende Angebotsvielfalt vermieden.

In Absatz 4 wird entsprechend den Zielen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und den Auflagen des BVerfG-Urteils konsequent das Erfordernis des Jugendschutzes und der Bekämpfung von Suchtgefahren herausgestellt. Um diesem Anspruch zu genügen, ist bereits im Erlaubnisverfahren für die Veranstaltung und Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels die Bewertung des suchtfährdenden Potentials und deren Ausgleichmaßnahmen vorzunehmen. Das Einvernehmen der für Glücksspielwesen und Gesundheit zuständigen Ministerien soll bereits im Vorfeld die Vermeidung von hochgradig spielsuchtgefährdenden Glücksspielen sichern. Eine Stellungnahme zum Suchtkonzept soll grundsätzlich kurzfristig erfolgen (innerhalb von 3 Wochen).

Absatz 5 regelt Anforderungen an den Inhalt der Erlaubnis.

Der Erlöschensstatbestand nach Absatz 6 soll sicherstellen, dass eine Erlaubnis nicht länger als fünf Jahre ab dem Zugang der Erlaubnis beim Veranstalter oder gewerblichen Vermittler gilt. Somit ist eine Überprüfung des Glücksspielangebots in regelmäßigen Abständen möglich, ohne dass es der Aufhebung eines besonderen Vertrauensschutzes bedarf.

Die Absätze 7 und 8 entsprechen den Regelungen der §§ 1 und 2 Thüringer Ausführungsgesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland. § 18 GlüStV ermächtigt die Länder, für Lotterien, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (so genannte Kleine Lotterien), von den Regelungen des GlüStV abzuweichen. Die Ermächtigung umfasst nach § 3 Absatz 3 Satz 2 GlüStV die Ausspielungen.

Der zuständigen Behörde wird in Anbetracht der untergeordneten ordnungspolitischen Bedeutung der Kleinen Lotterie mit geringem Gesamtspielkapital die Möglichkeit der Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis eingeräumt. Es handelt sich hierbei um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz. Durch die allgemeine Erlaubnis sollen die Interessen der kleinen gemeinnützigen Veranstalter Berücksichtigung finden, die in der Regel regional und zeitlich begrenzte Lotterien und Ausspielungen veranstalten. Die Voraussetzungen orientieren sich an den Vorgaben des § 18 GlüStV.

Kleine Lotterien und Ausspielungen werden üblicherweise in engem lokalem und regionalem Bezug, etwa im Zusammenhang mit Dorf-, Stadt- oder Vereinsfesten veranstaltet. Dementsprechend soll die allgemeine Erlaubnis im Freistaat nur für die Lotterie gelten, die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt beziehungsweise eines Landkreises erstreckt.

§ 18 Nr. 3 GlüStV erlaubt dem Landesgesetzgeber bei Kleinen Lotterien die Höhe des Reinertrags und der Gewinnsumme auf 25 v.H. abzusenken. Hiervon wird kein Gebrauch gemacht. Bei dem Reinertrag an den Entgelten und der Gewinnsumme bleibt es bei dem vom Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vorgesehenen Vom-Hundert-Satz (§ 15 Absatz 1 Satz 3 GlüStV). Bei der Veranstaltung von Tombolen, bei denen gespendete Sachgewinne ausgelost werden, ist die Gewinnsumme nach dem gemeinen Wert (in der Regel Verkehrswert des Gegenstands) im Sinne des § 9 Absatz 2 Bewertungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), zu bestimmen.

Die Summe der Entgelte für alle Lose darf 20.000 Euro nicht übersteigen. Damit schöpft das Gesetz die vom GlüStV in § 18 Nr. 1 vorgesehene Möglichkeit nicht aus. Die Höhe des Betrages stellt sicher, dass der Großteil der im Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines

Landkreises veranstalteten Lotterien in den Anwendungsbereich einer allgemeinen Erlaubnis fällt.

Dieses Gesetz enthält eine generelle Befristung der Dauer von Glücksspielveranstaltungen auf fünf Jahre. Die Einführung der Wochenfrist für allgemein erlaubte Veranstaltungen ist hier jedoch als weiteres Abgrenzungskriterium sinnvoll, um die Durchführung einer Kleinen Lotterie nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich einzuschränken und dadurch eine überschaubare Kontrolle und Abrechnung einer Veranstaltung zu ermöglichen.

Eine allgemeine Erlaubnis begründet die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde. Die Anzeige ist erforderlich, damit die zuständige Behörde gegebenenfalls Maßnahmen nach Absatz 6 treffen kann. Die Anzeigepflicht bei dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt garantiert die steuerlich korrekte Erfassung der erzielten Einnahmen. Die Anzeige hat aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich zu erfolgen.

Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Nach einem gewissen Zeitablauf ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis noch vorliegen oder Umstände eingetreten sind, die der Erteilung einer (erneuten) allgemeinen Erlaubnis entgegenstehen. Hat sich die gewährte Freistellung nicht bewährt oder ist sie missbraucht worden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, zukünftig von der Erteilung der allgemeinen Erlaubnis abzusehen.

Zu § 5 (Erlaubnisvoraussetzungen)

Nach § 4 GlüStV bedarf jeder, der Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt, einer Erlaubnis. Dies gilt nunmehr auch für die staatliche Veranstaltung, als auch die gewerbliche Vermittlung. Diese Gleichbehandlung ist allein schon dadurch geboten, damit ein kohärent begrenztes Glücksspielangebot beibehalten werden kann. Alle Anbieter von Glücksspielen haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen. Die Vermittlungsvoraussetzungen müssen die Grenzen der Veranstaltung widerspiegeln um Umgehungsmöglichkeiten für Veranstalter auszuschließen.

Die Einführung des Erlaubnisvorbehalts für jegliches Anbieten von Glücksspielen greift nicht unzulässig in die durch Art 12 Abs. 1 Grundgesetz gewährleistete Berufsfreiheit ein, sondern ist insbesondere zur Sicherung einer kohärenten Begrenzung des Glücksspielangebots geboten.

Die Einführung des Erlaubnisvorbehalts für die gewerbliche Spielvermittlung als Mittel der Überwachung und Steuerung eines begrenzten Glücksspielangebots ist angebracht, um den legitimen Zielen des § 1 dieses Gesetzes zur Durchsetzung zu verhelfen. Angesichts der weitgehenden Nichtbeachtung der bisher bestehenden Anzeigepflicht für gewerbliche Spielvermittlung gemäß dem Thüringer Ausführungsgesetzes zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland ist nunmehr die Einführung des Erlaubnisvorbehalts unerlässlich. Die vom Erlaubnisvorbehalt ausgehende Grundrechtsbeschränkung des Art. 12 Abs. 1 GG in Form der Berufswahlbeschränkung ist angesichts des damit durchsetzbaren besonders wichtigen Gemeinwohlziels der kohärenten Beschränkung des Glücksspiels zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht angemessen. Die gewerbliche Spielvermittlung ist weiterhin möglich. Die Anforderungen an die Tätigkeit des gewerblichen Vermittlers stehen in engen Zusammenhang mit den allgemeinen Anforderungen an das Glücksspielangebot, das im Freistaat zukünftig angeboten werden darf. Diese sind dem überragend wichtigen Gemeinwohlziel – Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren – unterordnend zumutbar.

Absatz 1 regelt die einzuhaltenden Entscheidungsvoraussetzungen, deren kumulatives Vorliegen die an die Ziele des § 1 gebundene Ermessensentscheidung der Glücksspielaufsichtsbehörde eröffnen. Diese Voraussetzungen gelten einheitlich für den Freistaat als Veranstalter sowie gewerbliche Vermittler, sofern keine Einschränkung erfolgt.

Durch Nummer 1 wird sichergestellt, dass nur zulässige Glücksspiele die Möglichkeit der Erlaubniserteilung erhalten.

In Nummer 2 wird der zentralen Schutzregelung des GlüStV zur unabwendbaren Durchsetzung verholfen. Diese Pflicht trifft den staatlichen Veranstalter bereits von Gesetzes wegen, jedoch wäre dieses Sperrsystem weitgehend wirkungslos, sofern dieses durch die Teilnahme über die gewerbliche Vermittlung umgangen werden kann.

Nummer 3 erhebt die Verpflichtungen aus §§ 4 bis 8 GlüStV zur Erlaubnisvoraussetzung auf Tatbestandsebene, so dass bereits vor Tätigwerden die Rechtmäßigkeit der Angebote geprüft werden kann. Entsprechende Unterlagen, die dies belegen, sind mit Antragstellung einzureichen.

In Nummer 4 wird für den sensiblen Glücksspielbereich auch eine besondere Zuverlässigkeit gefordert, die vor allem die ordnungsgemäße Durchführung sichert. Das Vertriebskonzept in Nummer 5 hat das Ziel, die Anzahl von Teilnahmemöglichkeiten auf das erforderliche Maß zu beschränken. Eine uneingeschränkte und unkoordinierte Vertriebsmöglichkeit würde dem Ziel der Vermeidung von Spielsucht zuwiderlaufen, da durch die gesteigerte Verfügbarkeit des Glücksspiels ein zusätzliches Spielbedürfnis des Einzelnen hervorruft. Vielmehr ist darauf zu achten, dass insbesondere durch die Anzahl der Spielmöglichkeiten die Entstehung unkontrollierter und sozialschädlicher Angebote möglichst vermieden wird. Das Vertriebskonzept hat auch den Nachweis zu erbringen, dass die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege den Anforderungen des § 8 Absatz 5 GlüStV genügt.

Nummer 6 hat den Zweck einer effektiven Glücksspielaufsicht. Für die Glücksspielaufsichtsbehörden im Freistaat sind konkrete Ansprechpartner notwendig. Treuhänder und eine verantwortliche Person für die Veranstaltung und die Vermittlung müssen im Freistaat regelmäßig anzutreffen sein, um selbst gewährleisten zu können, dass die Vermittlung im Freistaat ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Durch Nummer 7 soll eine effektive Glücksspielsuchtprävention begründet werden, denn die Sensibilisierung derer, die dem problematischen Spieler am nächsten kommen, bietet aussichtsreiche Ansätze zur Hilfe.

Nummer 9 soll die Nutzung von Automaten, die selbständig Spielscheine entgegennehmen, verhindern, da hierbei die soziale Kontrolle fehlt und das anonyme Spiel gefördert wird. Unter Präventionsgesichtspunkten ist dies jedoch gerade nicht zielführend.

Nummer 10 stellt klar, dass jeder, der wesentliche Vermittlungshandlungen übernimmt einer eigenständigen Legitimation durch eine Vermittlungserlaubnis bedarf. Nicht erlaubnisfähig ist daher die Einschaltung weiterer vertraglich gebundener Vermittler, die dann die Spieldaufträge entgegennehmen oder ähnlich wesentliche Vermittlungshandlungen vornehmen. Dies würde dem Transparenzgedanken zuwiderlaufen. Nicht ausgeschlossen dagegen ist die Übertragung von Hilfsaufgaben, wie z.B. die Versendung von zulässigem Werbematerial durch Postdienstleister.

Die in Nummer 11 ausgeschlossene anteilige Spielteilnahme des Veranstalters oder Vermittlers verhindert Interessenkollisionen. Die Trennung zwischen der Dienstleistung für den Spielinteressenten für die der gewerbliche Spielvermittler bis zu einem Drittel der vom Spieler gezahlten Beträge einbehalten kann und dem darüber hinausgehenden Interesse an einer eigenen Spielteilnahme muss gewährleistet bleiben.

Nummer 12 stärkt die Begrenzungsfunktion dieses Gesetzes, indem die Vermittlung von im Freistaat nicht erlaubten Glücksspielangeboten von Veranstaltern, die das Erlaubnisverfahren nicht durchlaufen haben, ordnungsrechtlich ausdrücklich verboten bleibt. Bisher wurde dies uneinheitlich als Bereitstellung von Einrichtungen oder als Beihilfehandlung zur nicht erlaubten Veranstaltung gemäß § 284 StGB angesehen. Die Zulassung der Vermittlung von Glücksspielen an Veranstalter, deren Vereinbarkeit mit den im Freistaat geltenden Rechtsvorschriften nicht geprüft wurde, würde zur Umgehung der

Begrenzungsfunktion dieses Gesetzes führen. Die Vermittlung von Glücksspielen darf nur auf die Verfügbarkeit eines zulässigen Angebots wirken, jedoch nicht zu einer Angebotserweiterung durch weitere Glücksspiele führen. Daneben wäre auch eine effektive Kontrolle des Angebots, insbesondere bei der gewerblichen Vermittlung, die nicht in die Vertriebsorganisation des Veranstalters eingebunden ist, nicht möglich, weil der gewerbliche Vermittler den Änderungen bei der Veranstaltung ausgesetzt ist. Änderungen der Veranstaltungen im Freistaat sind nach den geltenden Gesetzen des Freistaats jedoch bestätigt worden.

Durch die Regelung des Absatzes 2 wird die Glücksspielaufsichtsbehörde in die Lage versetzt, die Geschäftstätigkeit auch inhaltlich und im Umfang nachzuvollziehen. Diese Daten lassen wesentliche Rückschlüsse auf die Wirksamkeit von Aufsichtsmaßnahmen zu und helfen notwendige Eingriffe verhältnismäßig zu gestalten.

Absatz 3 verweist auf die Regelungen des Dritten Abschnitts des GlüStV für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential und damit für die darin geregelten Erlaubnisvoraussetzungen dieser Lotterien.

Zu § 6 (Zulassung öffentlicher Glücksspiele)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März 2006 u.a. aufgezeigt, dass die bisherigen Regelungen keine inhaltlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Wettangebots enthalten haben. Diese Vorschrift bestimmt daher die Rahmenbedingungen, nach denen die Zulässigkeit eines Glücksspiels zu bewerten ist. Alle vom Freistaat veranstalteten Lotterien und Wetten müssen ab 1. Januar 2008 diesen Anforderungen entsprechen.

Zu § 7 (Spielerschutz)

Diese Norm trifft ergänzende Regelungen zum übergreifenden Sperrsystem nach § 9 Absatz 1 und § 23 GlüStV. Eine Eintragung in das Sperrsystem muss innerhalb von 24 Stunden abrufbar sein, um eine effektive Sperre mit dem damit verbunden Spielerschutz zu gewährleisten. Darüber hinaus wird die nach dem Datenschutzrecht zu nennende zuständige Stelle definiert, an die sich der gesperrte Spieler wenden kann. Ebenso wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, nach der eine Konkretisierung der Anforderungen an die Eigen- bzw. Fremdsperre vorgenommen werden kann.

Zu § 8 (Änderung und Aufhebung der Erlaubnis)

Die Bestimmung nennt die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis für eine Veranstaltung oder Vermittlung wieder aufgehoben oder den sonstigen Erfordernissen angepasst werden kann. Die Regelung ist an §§ 48 und 49 ThürVwVfG angelehnt. Die Spezialregelung ist notwendig, da die allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften den speziellen Anforderungen im Glücksspielwesen nicht umfassend Rechnung tragen können. Insbesondere müssen glücksspielrechtliche Erlaubnisse, die aufgrund bereits außer Kraft getretener Rechtsvorschriften erteilt worden sind und bis zum heutigen Tag fortwirken, den neuen Anforderungsprofilen angepasst werden. Hier soll die Verwaltung ermächtigt werden, durch individuelle Entscheidungen in den konkreten Anwendungsfällen eine vermittelnde Lösung zu finden und durchzusetzen. Der Behörde ist kein Ermessen eingeräumt, soweit ein Regelbeispiel des Absatz 2 erfüllt ist, denn bei Vorliegen dieser schweren tatbestandlichen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass dieser Erlaubnisinhaber dauerhaft den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und Vermittlung nicht sicherstellt.

Dem Vertrauensschutz auf bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen wird hinreichend Rechnung getragen. Eine Aufhebung der Erlaubnis aus Gründen, die der Veranstalter oder Vermittler nicht zu vertreten hat, ist unter Berücksichtigung der finanziellen Lasten für vergebliche Aufwendungen aufzuheben. Sofern der Anlass für die Aufhebung in der Person oder dem Verhalten des Veranstalters oder Vermittlers liegt, kommt die Berücksichtigung eines schutzwürdigen Vertrauens nicht in Betracht. Dies gilt vor allem für gravierende oder wiederholte Verstöße gegen glücksspielrechtliche Bestimmungen. Ein Vertrauensschaden ist gemäß Absatz 4 zu bestimmen und innerhalb Jahresfrist geltend zu machen.

Zu § 9 (Verwendung der Erträge)

Absatz 1 dieser Bestimmung legt fest, dass die Überschüsse aus dem Bereich des Glücksspiels vom Freistaat abgeschöpft und gemeinnützigen Verwendungszwecken zugeführt werden. Zur fachlich angemessenen und notwendigen Sicherung der Finanzierung der durch den Glücksspielstaatsvertrag den Ländern übertragenen Aufgaben der Prävention, Hilfe und Forschung bei pathologischem Glücksspiel erfolgt hier die gesetzliche Festlegung, um eine kontinuierliche Erfüllung dieser Aufgabe zu gewährleisten. Der Landessportbund Thüringen e.V. und die Liga der Freien Wohlfahrtspflege haben Anspruch auf 6 vom Hundert bzw. 3,35 vom Hundert an den Spieleinsätzen aus der Veranstaltung von Lotterien und Wetten zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben. Zur Klarstellung hinsichtlich der Obergrenze der Mittelzuführungen wurde als zeitlicher Bezug jeweils das Wort „jährlich“ ergänzt. Dieser Anspruch umfasst nicht die Spieleinsätze aus der Veranstaltung der Lotterie GlücksSpirale. Deren Erträge fließen zu je 25 vom Hundert an den Deutschen Sportbund, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, zu 15 vom Hundert an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen und zu 10 im Hundert an die Stiftung Thüringer Sporthilfe. Bei der Veranstaltung von Wetten mit festen Gewinnquoten besteht die Gefahr von Überplanspielen. Bei diesen liegt die tatsächliche Gewinnausschüttungsquote über der angestrebten. Liegen die auszuschüttenden Gewinne über den Einsätzen muss der Landessportbund Thüringen e.V. und die Liga der Freien Wohlfahrtspflege aus Landesmitteln bedient werden.

Absatz 2 enthält die genaue gesetzliche Definition des Überschusses.

Durch Absatz 4 werden der Landessportbund Thüringen e.V. und die Liga der Freien Wohlfahrtspflege verpflichtet, dem Land die Verwendung der ihnen zugeführten Mittel nachzuweisen. Die konkrete Form der Nachweisführung ist nicht vorgeschrieben. Der Rechnungshof kann die Verwendung der Mittel prüfen.

Zu § 10 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Bestimmung legt entsprechend der Ermächtigung in § 24 GlüStV fest, welche Verstöße gegen den GlüStV mit einer Geldbuße geahndet werden. Die aufgeführten Handlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837).

Die Geldbuße kann nach Absatz 2 bis zu 250.000 Euro betragen. Die Höhe des Betrags begründet sich aus den finanziellen Vorteilen, die die Veranstalter von Lotterien beziehungsweise die gewerblichen Spielvermittler bei dem Verstoß gegen die Bestimmungen des GlüStV erlangen können, beziehungsweise aus den mit den möglichen Pflichtverstößen verbundenen Unsicherheiten für den Rechtsverkehr.

Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist sachlich zuständige Verwaltungsbehörde die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis der Veranstaltung sachlich und örtlich

zuständig ist. Sofern das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium für die Erteilung der Erlaubnis der Veranstaltung zuständig ist, tritt an seine Stelle das Landesverwaltungsamt.

Zu § 11 (Zuständigkeiten)

Die Bestimmung regelt, welches die jeweils zuständige Behörde für Amtshandlungen nach dem GlüStV und diesem Gesetz ist.

Die Zuständigkeit des Vollzugs dieses Gesetzes einschließlich der Bestimmungen des GlüStV beim Landesverwaltungsamt begründet sich durch die bewährte Aufgabenwahrnehmung durch das Landesverwaltungsamt. Die neu eingeführten Erlaubnisverfahren sollen überwiegend bei der für die Durchführung von Verwaltungsaufgaben zuständige Mittelbehörde angesiedelt werden. Das notwendige Spezialwissen für diese Tätigkeiten kann aufgrund der zu erwartenden Anzahl von Anwendungsfällen nicht bei den Kommunen vorgehalten werden. Die oberste Landesbehörde soll die Fachaufsicht und die länderübergreifende Koordinationstätigkeit vornehmen.

Für die einzelnen Aufgaben bei Lotterien mit regional und ordnungsrechtlich geringerer Bedeutung sind weiterhin die kreisfreien Städte und der Landkreise jeweils im übertragenen Wirkungskreis zuständig.

Die Bestimmung enthält weiterhin eine Ermächtigung des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums, künftige Änderungen der Zuständigkeit durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 12 (Verwaltungskosten und Auslagen)

Eine eigenständige Kostenvorschrift wurde wegen des hohen Prüfungs- und Kontrollaufwandes für das Erlaubnisverfahren bei Glücksspielveranstaltungen notwendig. Bisher können Gebühren nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325 – 331) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) jeweils in der geltenden Fassung 5 Euro bis maximal 2.500 Euro erhoben werden. Für die umfangreiche Prüfung der Zulässigkeit von Glücksspielen bzw. die Überwachung der Ausführung ist dieser Rahmen für die Verwaltung nicht kostendeckend. Das wirtschaftliche Interesse der Veranstalter hingegen umfasst jährlich mehrere Millionen Euro. Wegen der geringen Variationsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung von Lotterien kann eine Schematisierung vorgenommen werden, die den Verwaltungsaufwand im Erlaubnisverfahren reduziert. So konnten für Lotterien privilegierende Kostentatbestände aufgenommen werden. Die Besonderheit kleinerer Lotterien, die im Rahmen von Volksfesten und Veranstaltungen von Vereinen durchgeführt werden, wurde durch eine niedrige Mindestgebühr berücksichtigt.

Zu § 13 (Übergangsbestimmungen)

Absatz 1 schafft eine Übergangsbestimmung für die Erlaubnisse, die nicht von der Regelung des § 25 Abs. 1 und 2 GlüStV erfasst werden. Diese Regelung legt fest, dass alle aufgrund einer ausdrücklichen Erlaubnis legal im Freistaat tätigen Lotterie- und Wettanbieter – auch wenn sie keine erneute Erlaubnis einzuholen haben – den Anforderungen dieses Gesetzes unterfallen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der objektiven Anforderungen an das angebotene Glücksspiel (siehe § 6). Darüber hinaus wird zur Vermeidung unbilliger Härten

eine Frist zur Umstellung des Angebots nach den gesetzlichen Anforderungen von einem Jahr gewährt.

Durch Absatz 2 soll von der in § 25 Abs. 6 GlüStV eingeräumten Möglichkeit einer einjährigen Fortführung von bestimmten Glücksspielangeboten im Internet Gebrauch gemacht werden. Allerdings ist keine Freigabe unmittelbar aufgrund Gesetzes möglich - auch befristete Internetangebote bedürfen einer Erlaubnis nach § 4 GlüStV, zumal § 25 Abs. 6 Nr. 2 GlüStV eine Regelung von Einsatzgrenzen in einer Erlaubnis voraussetzt. Die Zuständigkeit für diese Erlaubnis bestimmt sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften (vgl. § 11). Aus dem Rückgriff auf § 4 GlüStV und §§ 4 und 5 dieses Gesetzes folgt, dass neben der Einhaltung der Anforderungen des § 25 Abs. 6 GlüStV auch die sonstigen Erlaubnisvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes gegeben sein müssen (vgl. Satz 1).

Die Darlegungslast für diese Voraussetzungen liegt beim Antragsteller (vgl. Satz 2). Dieser hat bereits im Erlaubnisantrag insbesondere die Einhaltung der Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz zur geschlossenen Benutzergruppe (§ 25 Abs. 6 Nr. 1 GlüStV), die Anforderungen an Geolokalisierungsverfahren nach dem Stand der Technik (§ 25 Abs. 6 Nr. 4 GlüStV) und ein auf die Internetproblematik zugeschnittenes Sozialkonzept (§ 25 Abs. 6 Nr. 5 GlüStV) vorzulegen und ihre Anwendung sicherzustellen.

Zur Verwaltungsvereinfachung sieht Satz 3 eine gesetzliche Fiktion der Erlaubnis vor, wenn die zuständige Erlaubnisbehörde nicht innerhalb eines Monats zum Unterlassen des Internetbetriebs bis zur Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis auffordert. Die Aufforderung ist nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) zuzustellen.

Zu § 14 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass die bundesrechtlich geregelten Wetten in der Form der Pferdewette nicht den Regelungen dieses Gesetzes unterfallen.

Zu § 15 (Gleichstellungsbestimmung)

Die Regelung enthält die Gleichstellungsklausel. Die Bestimmung soll klarstellen, dass die Status- und Funktionsbezeichnungen in männlicher und weiblicher Form gelten.

Zu § 16 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten des Gesetzes. Aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 10./17. Dezember 2002 sind Gesetze grundsätzlich zu befristen. Eine Ausnahme ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Befristungspflicht gilt auch für auf längere Dauer angelegte Aufgaben. In diesem Fall soll durch die Befristung nicht das grundsätzliche Ob der Aufgabenerfüllung in Frage gestellt, sondern die Art und Weise der Regelung rechtzeitig vor Ablauf der Frist im Lichte der gemachten Erfahrungen überprüft werden. Im Ergebnis dieser Überprüfung muss dann entschieden werden, ob Anlass für Änderungen besteht oder die auslaufende Regelung unverändert verlängert werden soll, weil sie sich bewährt hat.

Die Regelungen des Thüringer Staatslotterie- und Sportwettengesetzes vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsstrukturgesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und des Thüringer Ausführungsgesetzes zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 33) gehen in den Regelungen dieses Gesetzes auf, so dass diese Gesetze aufgehoben werden.

Zum Artikel 3 (Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes)

Artikel 3 dient der Umsetzung der Spielersperre bei Spielbanken (siehe zu § 7 des Artikels 2).